

## Richtlinie

### für die Gewährung von Kreisinvestitionszuschüssen für den Bau von Jugendeinrichtungen

#### Rechtsgrundlage:

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit (siehe auch Richtlinien des Bayerischen Jugendrings) im Landkreis Roth beitragen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Bestandserhaltung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen zur Erfüllung von § 11 SGB VIII.

#### Förderbereich und Förderhöhe

##### 1. Örtliche Einrichtungen

Jugendräume, Jugendheime, Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten und Multifunktionale Einrichtungen sind örtliche Einrichtungen der Jugendarbeit.

**Den Neubau bzw. die Generalinstandsetzung von örtlichen Jugendeinrichtungen fördert der Landkreis Roth mit 5% nach Kostenpauschalen. Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die Gesamtkosten, Nutzfläche und der Anteil der Räume die überwiegend (mehr als 50 %) als Jugendräume genutzt werden.**

**Kostenpauschale = Gesamtkosten : Nutzfläche (m<sup>2</sup>) gesamt**

**Kreiszuschuss = Nutzfläche (m<sup>2</sup>) Jugend x Kostenpauschale x 5%**

Es wird kein kommunaler Träger gefördert.

## 2. Überörtliche Einrichtungen

Jugendherbergen, Jugendtagungshäuser, Jugendzeltlagerplätze und Jugendbildungsstätten sind überörtliche Einrichtungen.

**Den Neubau bzw. die Generalinstandsetzung von überörtlichen Jugend-einrichtungen fördert der Landkreis Roth mit 5% der förderfähigen Kosten (Kostengruppen DIN 276, neu).**

**Der Höchstzuschuss je überörtliche Maßnahme beträgt 30.000 €.**

Es wird kein kommunaler Träger gefördert.

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

Fördergebiet ist der Landkreis Roth.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Roth. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auszahlung kann sich deshalb über mehrere Jahre erstrecken. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss bis max. 80% ausbezahlt.

In den vom Landkreis geförderten Jugendeinrichtungen gilt Rauch- und Spirituosenverbot. Das Jugendschutzgesetz ist auszuhängen und strikt zu beachten.

Die Nutzung der Räume muss der Jugendarbeit dienen. Der Kreisjugendring Roth übernimmt für mindestens drei Jahre die fachliche Beratung zur Einhaltung der zweckgebundenen Nutzung.

Antragsberechtigt sind alle dem Kreisjugendring Roth angeschlossenen Jugendgruppen und öffentlich anerkannte Jugendorganisationen mit ihren Kinder- und Jugendgruppen (..) soweit sie eine gültige Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Betreuungspersonen zum Zwecke des Kinderschutzes vorgelegt haben.

Verstöße gegen die allgemeinen Fördervoraussetzungen führen zu Zuschusskürzungen.

**Diese Richtlinie tritt ab 14.12.2009 in Kraft.**

Kreistagsbeschluss vom 14.12.2009: einstimmig

**Fortschreibung Jugendhilfeausschuss vom 18.11.2019**

Hinweis:

Die Förderbereiche Jugendheimbau, Jugendsportförderung und Denkmalpflege sind gegenseitig deckungsfähig.